

Deputation zur Begutachtung verwiesen, und diese erstattete ihrer Kammer darüber einen Bericht, welcher sich als

Beilage P. zur III. Abtheil. der Landtagsacten S. 643 flg.

befindet. In diesem ihrem Berichte erklärte sich die genannte Deputation nicht nur beifällig über jene Petition, sondern ging auch noch etwas weiter, indem sie zugleich vorschlug, auch die zeither gewöhnlich gewesene eidliche Verpflichtung der Rechtsvertreter oder sogenannten Contradictoren in Edictalprocessen außerhalb des Concurse aufzuheben, und sprach sich übrigens in formeller Hinsicht dahin aus, daß man die Staatsregierung ermächtigen möge, diese Maaßregel durch Verordnung auszuführen. Sie schlug demnach ihrer Kammer vor:

Dieselbe wolle im Verein mit der ersten Kammer bei der Staatsregierung beantragen und dieselbe ermächtigen, daß die bisher bestandene besondere Verpflichtung der als Güter- und Rechtsvertreter im Concurseproceß oder außerhalb desselben zu bestellenden Advocaten auf dem Verordnungswege aufgehoben, auch dieser Ermächtigung in der zu erlassenden Verordnung gedacht werde.

Dieser Vorschlag ward von der zweiten Kammer in ihrer 56. Sitzung

Landtagsacten Abth. III. S. 465

auf Vortrag des Deputationsberichts, ohne einige Discussion, einstimmig angenommen; und so gelangte die Sache an die erste Kammer, welche laut

Landtagsacten Abth. II. S. 259

die unterzeichnete Deputation mit der Berichterstattung darüber beauftragte. Mit Gegenwärtigem entledigt sich nun die letztere dieses ihr gewordenen Auftrags, nachdem sie sich zuvor auch mit einem königlichen Commissar über die Sache vernommen hat.

Die Deputation vereinigte sich sehr bald zu der Ansicht, daß dem von der zweiten Kammer beschlossenen Antrage allenthalben beizutreten sei, weil sie die in dem Deputationsberichte der letztern dafür angeführten Gründe für richtig anerkennen mußte, welches hauptsächlich folgende sind:

Das Materielle anlangend, so erscheint eine jedesmalige besondere Verpflichtung der in Concurse zu Güter- und Rechtsvertretern bestellten Advocaten, wie die erläuterte Proceßordnung ad Tit. XLI. §. 1 und 4 sie vorschreibt, als überflüssig, weil die Verpflichtungen, welche die letztern hierbei zu übernehmen haben, schon als in dem von ihnen geleisteten Advocateneide mit enthalten zu betrachten sind, und man, so viel insonderheit die Gütervertreter anlangt, nicht einsieht, warum ein Advocat nur da einer besondern eidlichen Verpflichtung sich unterwerfen soll, wenn ihm eine Gütervertretung im Concurse von dem Richter übertragen wird, während, wenn ihm von Privatpersonen eine noch so wichtige Geschäfts- und Vermögensverwaltung übertragen wird, eine solche besondere Verpflichtung nicht eintritt. Dazu kommt noch eine Sicherstellung mehr, welche die neuere Gesetzgebung gegen Pflichtverletzungen der Advocaten in den fraglichen Beziehungen darbietet, indem die letztern, wollten sie sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, der Bestimmung des Artikels 321 des Criminalgesetzbuchs unterliegen würden. Was aber vorstehend von den Rechtsvertretern in Concurse gesagt worden ist, das gilt eben so von den Contradictoren, welche nach dem Mandate vom 13. November 1779 in Edictalsachen außerhalb des Concurse bestellt zu werden pflegen, und von

diesen noch mehr in so fern, als deren besondere Verpflichtung nicht einmal durch das Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben, sondern bloß durch den Gerichtsbrauch eingeführt worden ist.

Ist man nun, wie auch die Ständeversammlung sich schon öfter ausgesprochen hat, mit dem Grundsatz einverstanden, daß man auch im öffentlichen Leben Eide zu ersparen suchen müsse, wo es nur immer möglich ist, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß man auch die hier in Rede stehenden Eide, da man sie für überflüssig erkennen muß, abzuschaffen habe. Geschieht dies, dann wird der einfache Auftrag, welchen der Richter einem Advocaten, entweder bloß mittelst Registratur, oder nach Befinden durch ein kurzes Schreiben zur Uebernahme einer Güter- oder Rechtsvertretung im Concurse, oder einer Contradictur in einer Edictalsache außerhalb des Concurse zu ertheilen, und über dessen Annahme der Advocat sich in gleicher Weise zu erklären haben wird, vollkommen ausreichen, den letztern hinsichtlich eines solchen Auftrags zu allen den Pflichten zu verbinden, welche er als Advocat überhaupt durch seinen geleisteten Advocateneid übernommen, und welche jeder Bevollmächtigte eines Andern den Rechten nach auf sich hat; und so wird, neben jenem größern Vortheile, der Verminderung unnöthiger Eide, auch noch der geringere Vortheil erreicht werden, daß die Kosten in Proceßten der gedachten Arten sich um einige Ansätze verringern, welche eben jene zeither gewöhnliche besondere Verpflichtung zur Folge gehabt hat.

So viel nun noch das Formelle betrifft, so scheint es einerseits bei der Einfachheit des Gegenstandes auch der unterzeichneten Deputation unbedenklich, der Staatsregierung die Ermächtigung zu ertheilen, die fragliche Maaßregel auf dem Verordnungswege in Ausführung zu bringen; andererseits dürfte sich dieser kürzere Weg um deswillen empfehlen, weil auf selbigem die durch sothane Maaßregel beabsichtigten Vortheile eher zu erreichen stehen, als wenn erst ein diesfälliger Gesetzworschlag an die Ständeversammlung gebracht werden sollte.

Weiter auf alle diese hier kurz zusammengestellten Gründe einzugehen, hält die Deputation um deswillen für überflüssig, weil sich dieselben bereits in dem Deputationsberichte der zweiten Kammer mit großer Vollständigkeit dargestellt finden; vielmehr erlaubt sie sich, zu Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeit, diesfalls auf jenen Bericht hiermit zu verweisen, und giebt schließlich ihr Gutachten dahin ab:

daß die Kammer dem oben vorgetragenen Beschlusse der zweiten Kammer durchgängig beizutreten möge.

(Staatsminister v. Könneritz tritt in den Saal.)

Präsident v. Carlowitz: Vor Eröffnung der Debatte über diesen Bericht habe ich zur Kenntniß der Kammer zu bringen, daß der Herr Freiherr v. Weld ein Amendement eingegeben hat folgenden Inhalts: „Die erste Kammer wolle, unter Ablehnung des Deputationsgutachtens und des Beschlusses der zweiten Kammer, bei der hohen Staatsregierung beantragen und dieselbe ermächtigen: daß die bisher bestandene besondere Verpflichtung der als Güter- und Rechtsvertreter im Concurseproceß oder außerhalb desselben zu bestellenden Advocaten auf dem Verordnungswege aufgehoben und an deren Stelle nur